



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

16 März 2014
Seite 1 von 4

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Haushaltskontrolle
Herrn Achim Tüttenberg MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Aktenzeichen:
116 - 3.17.02 - 71256 (69)
bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann
Stellv. Ministerpräsidentin

Kommunale Einflussnahme auf Ersatzschulen

Beschluss des Ausschusses für Haushaltskontrolle vom 18.06.2013 (A-Pro 16/277 S. 12)

Auskunft erteilt:
Herr Schnurr
Telefon 0211 5867-3400
Telefax 0211 5867-493400
georg.schnurr@msw.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit dem o.a. Beschluss haben Sie um ergänzende Berichterstattung zu den durch den Jahresbericht 2012 des LRH aufgeworfenen Problemen der kommunalen Einflussnahme auf Ersatzschulen gebeten.

Die von mir veranlassten und von den Bezirksregierungen durchgeführten Überprüfungen haben Folgendes ergeben:

Solange es an konkreten Anhaltspunkten für die wirtschaftliche Unzuverlässigkeit des Ersatzschulträgers oder für eine unzulässige Einflussnahme der Kommune fehlt, sind die Bezirksregierungen nach Maßgabe der §§ 114 Schulgesetz NRW, 11 Ersatzschulfinanzierungsverordnung und 7 Ersatzschulverordnung nicht befugt, von den Ersatzschulträgern Auskünfte oder Nachweise über die Herkunft der finanziellen Ressourcen zu verlangen.

Generell kommen die Bezirksregierungen einhellig zu dem Ergebnis, dass die im Rahmen der örtlichen Prüfungen bisher vorgenommenen Erhebungen keinen Nachweis für eine unzulässige kommunale Einflussnahme ergeben.

Eine Beteiligung Dritter an der Eigenleistung ist für die Bezirksregierungen nur ersichtlich, wenn die Ersatzschulträger dies in die Jahresrech-

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

nung oder den Haushaltsplan eintragen. Auf der Basis der ungeprüften Jahresrechnung 2010 sind in 99 von 464 Jahresrechnungen Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Aufbringung der Eigenleistung veranschlagt worden.

Aus den, den Bezirksregierungen vorliegenden, Verträgen oder Vereinbarungen zwischen Trägern und Kommunen ist in der Regel nur die Kostenübernahme ersichtlich, nicht aber – ggf. im Gegenzug hierzu – eingegangene Verpflichtungen des Ersatzschulträgers gegenüber der Kommune.

Selbst dann, wenn sich zweifelsfrei erschließen würde, dass Gemeinden oder Gemeindeverbände einem privaten Ersatzschulträger „fortdauernde Zuwendungen zur Aufbringung der Eigenleistung“ gewährt haben, rechtfertigt jedoch allein dieser Umstand nicht zugleich auch den Rückschluss, dass die Kommunen damit einen bestimmenden Einfluss auf die Entscheidungen des privaten Ersatzschulträgers über die Führung seiner privaten Ersatzschule(n) ausgeübt haben oder ausüben könnten.

§ 105 Absatz 6 Schulgesetz NRW sieht ausdrücklich vor, dass der Ersatzschulträger die Landeszuschüsse zur Aufbringung der Eigenleistung durch eigene Mittel oder Einnahmen zu ergänzen hat. Andernfalls wäre seine wirtschaftliche Zuverlässigkeit zweifelhaft. Derartige Zuwendungen zur Aufbringung der Eigenleistung können selbstverständlich auch von Kommunen geleistet werden (OVG NRW 19 A 1232/87 v. 22.04.1988). Darauf hatte bereits Staatssekretär Adenauer in der 77. Sitzung des Kulturausschusses vom 9.2.1961 bei der Beratung des § 6 Abs. 2 des Ersatzschulfinanzgesetzes - der Vorläufervorschrift zu § 105 Absatz 6 Schulgesetz NRW - hingewiesen (Apr. 4/1244 S.12). An diesem Grundsatz hat der Gesetzgeber für das Schulgesetz NRW festgehalten. Es ist legitim, dass die Kommunen die örtlichen Ersatzschulen auf freiwilliger Basis durch Zuwendungen unterstützen, weil die Ersatzschulen einen Beitrag zur Erfüllung des Beschulungsbedürfnisses leisten können, das andernfalls durch öffentliche Schulen erfüllt werden müsste (siehe auch § 78 Absatz 4 Schulgesetz NRW). Bis zum Inkrafttreten des Ersatzschulfinanzgesetzes im Jahre 1961 waren die Sitzkommunen aus diesem Grunde sogar verpflichtet, den örtlichen Ersatzschulen Zuschüsse zu zahlen. Davon wurde auf Wunsch der Kommunen mit Erlass des Ersatzschulfinanzgesetzes Abstand genommen, weil die Kommunen die so ersparten Mittel für die Förderung ihrer eigenen Schulen sollten verwenden können.

Nach § 78 Schulgesetz NRW sind Kommunen verpflichtet, Schulen oder Bildungsgänge des Berufskollegs zu errichten oder fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße gewähr-

leistet ist. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Wenn die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung einer Schule, für die die Trägerschaft der Gemeinde vorgesehen ist, nur durch Zusammenarbeit von Gemeinden gemäß § 80 Abs. 4 Schulgesetz NRW erreicht wird und führt diese Zusammenarbeit nicht zur Errichtung der Schule, so ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen. Die Verpflichtung Schulen zu errichten und fortzuführen besteht nicht, soweit und solange andere öffentliche oder private Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb fördern (§ 78 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 Schulgesetz NRW).

Auch nach früherem Recht (§ 10 Abs. 7 Schulverwaltungsgesetz) bestand die Verpflichtung, Schulen zu errichten, nicht, „soweit und solange andere öffentliche und private Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb erfüllen“. Nach dem Kommentar von Meyerhoff/Pünder/Schäfer, Schulverwaltungsgesetz und Schulfinanzgesetz NRW (1968) bedeutet dies, dass die Errichtung öffentlicher Schulen nur dann entbehrlich sei, wenn private Schulen das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb, d.h. an dem äußeren Aufbau den Anforderungen des Landes je nach den Schulformen entsprechende Schulorganisation bereits erfüllen (a.a.O. § 10 VII Anmerkung 1).

Dies ist auch die Auffassung der Landesregierung.

Wie die Praxis zeigt, sind jedoch auch andere Auslegungen möglich. Es ist hier häufig schwer, in diesem Bereich die kommunale Zusammenarbeit zu erreichen. Auch entziehen sich einige Kreise ihrer Verantwortung. Da die Möglichkeiten, auch in kleinen Kommunen im Wege der kommunalen Zusammenarbeit ein Schulangebot der Sekundarstufe I vor Ort zu behalten, durch die Erleichterung des Errichtens von Teilstandorten bereits verbessert worden sind und eine Verschärfung des Schulgesetzes NRW im Sinne einer zwangsweisen Durchsetzung des staatlichen Interesses an der Wahrnehmung der kommunalen Aufgabe „Schule“ nicht angezeigt ist, wird nach jetzigem Arbeitsstand folgendes beabsichtigt:

1. Sensibilisierung der Schulaufsichtsbehörden (Besprechung des Themas in der nächsten Schulrechtsdezernentenkonferenz – April 2014).
2. Veränderung der Verwaltungsvorschrift „Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs, Runderlass vom 06.05.1997 (BASS 10-02 Nr. 9).

3. Präzisierung des Gesetzestextes des § 78 Abs. 4 Schulgesetz NRW im Sinne eines Vorrangs der öffentlichen Schulerrichtung (nach jetzigem Arbeitsstand: 11. Schulrechtsänderungsgesetz 2015). Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sylvia Löhrmann'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'S'.

Sylvia Löhrmann